

**S A T Z U N G**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Vechelde**  
**(Straßenreinigungssatzung)**  
(Lesefassung)

vom 15. November 2004

**§ 1**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.

Für das auf öffentlichen Straßen befindliche Straßenbegleitgrün wie Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen wird den genannten Eigentümern die Reinigung übertragen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht, nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen bis zu 5 m, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern (§§ 903 ff BGB) werden die Nießbraucher (§§ 1030 ff BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die diesbezüglich von der Fahrbahnreinigung ausgenommenen Straßen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung einschließlich Winterdienst für

- a) die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- b) die von der Fahrbahn räumlich getrennten Radwege und Parkspuren und

c) die vom Gehweg nicht durch Absperrungen getrennten Gossen (Reinigung vom Gehweg aus).

(6) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Vechelde geregelt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Vechelde vom 14. Dezember 1987 außer Kraft.

Vechelde, 15. November 2004

GEMEINDE VEHELDE

Marotz  
Bürgermeister

## ANLAGE

### zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Vechelde

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, deren Fahrbahnreinigung von der Reinigungspflicht durch die Anlieger ausgenommen sind:

<u>Gemeindeteil</u>	<u>Bezeichnung der Straße</u>
Alvesse	Üfinger Straße (L 615)
Alvesse	Wierther Straße (K 55)
Bettmar	Breite Straße (B 1)
Bettmar	Kreuzstraße (L 610)
Bettmar	Hannoversche Straße (L 610)
Bodenstedt	Lafferder Weg (L 473)
Bodenstedt	Heckenweg (L 473)
Bodenstedt	Lengeder Weg (L 473/K 25)
Bodenstedt	Vallstedter Weg (L 473)
Bodenstedt	Hauptstraße – teilweise – bis Einmündung Brandstraße aus Richtung Liedingen (K 25)
Bodenstedt	Brandstraße (K 25)
Bodenstedt	Zum Seilbahnberg (K 54)
Denstorf	Heerstraße (B 1)
Denstorf	Hindenburgstraße (K 52)
Denstorf	St.-Johannes-Straße (K 56)
Fürstenau	Alter Bierweg (K 21)
Fürstenau	Lindenallee (K 21)
Fürstenau	Haselmark (K 60)
Groß Gleidingen	Im Kirchfelde (L 473)
Groß Gleidingen	Timmerlaher Straße (L 473)
Groß Gleidingen	Heideweg (L 473)
Groß Gleidingen	Brinkstraße (K 57)
Klein Gleidingen	Kreugerstraße (K 56) Richtung Groß Gleidingen – <i>teilweise</i> – ab Einmündung Kreugerstraße südlich (K 56)
Klein Gleidingen	Am Berge
Köchingen	Vechelder Straße (L 475)
Liedingen	Bodenstedter Straße (K 25)
Liedingen	Bömkerfeldstraße (K 53)
Sierße	Ahornallee (B 65)
Sierße	Hannoversche Straße (L 610)
Sonnenberg	Burgstraße (L 473)
Vallstedt	Grüne Allee (L 475)
Vallstedt	Broistedter Straße (L 475)
Vallstedt	Alvesser Straße (L 615)
Vallstedt	Hüttenstraße (K 45)
Vechelade	Paul-Behmann-Straße (L 475)
Vechelde	Hildesheimer Straße (B 1)
Vechelde	Peiner Straße (B 65)
Vechelde	Köchinger Straße (L 475)
Wahle	Fürstenauer Straße (K 21)
Wedtlenstedt	Stadtweg (K 58)
Wedtlenstedt	Denstorfer Straße (K 52)
Wierthe	Meisterstraße (L 473)
Wierthe	Fabrikstraße (L 473)
Wierthe	Wierther Straße (K 55)

**Hinweis: Gehwege und Gossen sind auch an diesen Straßen zu säubern**